



§ 29 Zulassung zum Masterstudiengang „Kunsttherapie / Art Therapy“

- (1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 29 Absatz 2 ff. erfüllt.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5. Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, wird über ein Auswahlverfahren gemäß § 7 für die Vergabe der Studienplätze durchgeführt.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy setzt voraus:
 1. den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang in einem gesundheitswissenschaftlichen, sozial- und heilpädagogischen, pädagogischen oder künstlerischen Fach an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang,
 2. den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Wissenschaftlichen Weiterbildung „Kunsttherapie / Art Therapy“ am IWW der KH Freiburg bzw. mindestens den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Module 2, 3, 7, 8 sowie die Veranstaltungen 4.1, 4.2 und 4.3 aus Modul 4, oder vergleichbare Qualifikationen, die nicht über Nr. 1 geltend gemacht werden können,
 3. den Nachweis einer in der Regel einjährigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem Arbeitsfeld mit Bezug zur Kunsttherapie mit einem Umfang von 100 % oder einem entsprechendem Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 4. dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs, in dem grundlegend für die Teilnahme die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Spektrum bildnerischer Materialien und Gestaltungsprozessen im Kontext von Selbst- und Gruppenerfahrung, sowie eine begründete Darstellung des eigenen Bezugs zur kreativ-künstlerischen Praxis abgeklärt werden. Ein Nachweis künstlerischer Eignung (Mappenvorlage) ist nicht erforderlich.
 5. ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus dem die individuelle Studienmotivation der Bewerber*innen hervor geht und dargelegt wird, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen.
- (4) Zum Masterstudiengang Kunsttherapie / Art Therapy werden zugelassen
 1. mit einer Quote von mind. 80% Absolvent*innen der Wissenschaftlichen Weiterbildung „Kunsttherapie / Art Therapy“ des IWW der KH Freiburg und
 2. mit einer Quote von max. 20% Bewerber*innen mit zu Nr. 1 vergleichbaren Qualifikationen gemäß Absatz 3 Nr. 2.
- (5) Bewerber*innen, die sich gemäß Absatz 3 Nr. 2 mit vergleichbaren Qualifikationen bewerben, müssen deren Gleichwertigkeit bzgl. Umfang, Inhalt und Niveau zu den Modulen der Wissenschaftlichen Weiterbildung Kunsttherapie / Art Therapy nachweisen. Wird die Äquivalenz nicht

vollumfänglich nachgewiesen, sind fehlende Kompetenzerwerbe nachzuholen. Eine Zulassung erfolgt hier unter Vorbehalt.

- (6) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 29 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.